

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

28. Mai 2020

BEREINIGTER BERICHT

Bezirksschulen Zurzibiet; Reduktion auf drei Standorte; Bezirksschulstandort in Klingnau; Aufhebung; Bezirksschulkreise ab Schuljahr 2022/23; Festlegung; Auftrag an das Departement Bildung, Kultur und Sport

Zusammenfassung

Die mit der "Stärkung der Volksschule" neu festgelegten Anforderungen für Oberstufenstandorte aber auch demographische Veränderungen haben zur Folge, dass für drei der vier Bezirksschulstandorte im Zurzibiet eine Einhaltung der kantonalen Vorgaben per Schuljahr 2022/23 nicht möglich sein wird und – gestützt auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung – in der heutigen Konstellation weder kurz- noch mittelfristig mit einer Änderung dieser Situation zu rechnen ist.

Da bezüglich Standortreduktion zwischen den betroffenen Gemeinden keine Einigung erzielt werden konnte, übergab der Gemeindeverband ZurzibietRegio die Lösungsfindung hinsichtlich Bezirksschulstandorte im Zurzibiet an den Regierungsrat.

Analog zu früheren, vergleichbaren Fällen wurden zwecks Lösungsfindung eine kriteriengestützte Analyse sowie Begehungen der Schulstandorte und eine Vernehmlassung bei den einzelnen Gemeinden durchgeführt:

In einer ersten Phase wurden elf mögliche Lösungsvarianten definiert (vgl. Beilage 1). Diese Varianten wurden in einer zweiten Phase gestützt auf zuvor festgelegte Kriterien analysiert (vgl. Beilage 2). Zudem fanden Begehungen sämtlicher Oberstufenstandorte im Zurzibiet statt. Die drei Varianten, die sich gestützt auf die Analyse als am geeignetsten erwiesen, wurden schliesslich in die Vernehmlassung bei den Gemeinden gegeben (vgl. Beilage 3).

Die Auswertung der Vernehmlassung (vgl. Beilage 4) sowie die Schlussbeurteilung, die eine Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der kriteriengestützten Analyse, der Ortsbegehungen und der Vernehmlassung umfasst, zeigen auf, dass die Varianten B1 und B2, welche die drei Bezirksschulkreise Surbtal (mit Bezirksschulstandort in Endingen), Rheintal-Studenland (mit Bezirksschulstandort in Bad Zurzach) und Kirchspiel festlegt, das beste Resultat erzielen. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass hinsichtlich Festlegung des Bezirksschulstandorts im Bezirksschulkreis Kirchspiel keine Eindeutigkeit besteht.

Daher wird dem Regierungsrat beantragt, die Bezirksschulkreise im Sinne der Varianten B1 und B2 festzulegen und die Festlegung des Bezirksschulstandorts im Kirchspiel den Gemeinden des Bezirksschulkreises Kirchspiel zu übergeben.

Durch diesen Entscheid ist gewährleistet, dass die beiden Bezirksschulstandorte Endingen und Bad Zurzach sowie der dritte Standort im Kirchspiel bei ähnlich bleibenden Voraussetzungen die rechtlichen Grundlagen langfristig erfüllen und Bestand haben können. Gleichzeitig kann bei der Festlegung der Oberstufenstandorte im Kirchspiel allfälligen regionalen Entwicklungen auf Ebene Sekundar- und Realschule Rechnung getragen werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Ausgangslage | 4 |
| 1.1 Rechtliche Grundlagen zu Bezirksschulstandorten..... | 4 |
| 1.2 Situation im Zurzibiet..... | 5 |
| 1.3 Fusion Rheintal+ | 5 |
| 1.4 Lösungsfindung durch die betroffenen Gemeinden | 5 |
| 1.5 Übergabe an den Regierungsrat..... | 5 |
| 2. Handlungsbedarf | 5 |
| 3. Umsetzungsvorschlag | 6 |
| 3.1 Mögliche Lösungsvarianten | 6 |
| 3.1.1 Lösungsvarianten mit drei Bezirksschulstandorten | 6 |
| 3.1.2 Lösungsvarianten mit zwei Bezirksschulstandorten | 7 |
| 3.2 Kriteriengestützte Analyse | 7 |
| 3.2.1 Kriterien..... | 7 |
| 3.2.2 Eigenständigkeit | 8 |
| 3.2.3 Pensenstabilität der Lehrpersonen..... | 8 |
| 3.2.4 Kapazität des schulischen Raumangebots..... | 8 |
| 3.2.5 Erweiterungspotenzial des schulischen Raumangebots | 8 |
| 3.2.6 Zentrumsfunktion..... | 8 |
| 3.2.7 Schulweg mit dem Fahrrad | 8 |
| 3.2.8 Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr | 8 |
| 3.2.9 Tagesstrukturen | 9 |
| 3.2.10 Schulsozialarbeit | 9 |
| 3.2.11 Oberstufe unter einem Dach (Bez, Sek, Real)..... | 9 |
| 3.2.12 Wertung der Kriterien..... | 9 |
| 3.2.13 Resultat der kriteriengestützten Analyse | 10 |
| 3.3 Ortsbegehungen | 11 |
| 3.4 Vernehmlassung | 11 |
| 3.4.1 Engere Auswahl für die Vernehmlassung..... | 11 |
| 3.4.1.1 Variante A | 13 |
| 3.4.1.2 Variante B1..... | 15 |
| 3.4.1.3 Variante B2..... | 17 |
| 3.4.2 Stellungnahmen der Gemeinden..... | 18 |
| 3.4.3 Auswertung der Vernehmlassung bei den Gemeinden | 20 |
| 3.4.4 Resultat der Vernehmlassung..... | 20 |
| 3.4.4.1 Gewichtung mit einer Stimme pro Gemeinde | 20 |
| 3.4.4.2 Gewichtung nach Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler | 21 |
| 3.4.4.3 Gewichtung nach Einwohnerzahl | 21 |
| 3.4.4.4 Ergebnis | 21 |
| 3.5 Schlussbeurteilung | 23 |
| 3.5.1 Vergleich Variante A mit Varianten B1 und B2 | 23 |
| 3.5.2 Vergleich Variante B1 mit Variante B2 | 24 |
| 3.5.3 Fazit..... | 24 |
| 3.5.4 Weiteres Vorgehen bei der Festlegung des dritten Bezirksschulstandorts im Zurzibiet .. | 25 |
| 4. Auswirkungen | 25 |
| 4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton..... | 25 |
| 4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft..... | 25 |
| 4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft | 25 |
| 4.4 Auswirkungen auf die Umwelt..... | 25 |
| 4.5 Auswirkungen auf die Gemeinden | 26 |

| | |
|---|-----------|
| 4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen | 26 |
| 5. Auswertung des Mitberichtsverfahrens | 26 |
| 5.1 Mitbericht des Departements Volkswirtschaft und Inneres..... | 26 |
| 6. Weiteres Vorgehen..... | 26 |
| 7. Kommunikation..... | 27 |
| 7.1 Vorgehen bei der Entscheideröffnung..... | 27 |
| 7.2 Rechtliche Situation der Entscheideröffnung..... | 27 |
| Antrag..... | 28 |

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen zu Bezirksschulstandorten

Am 11. März 2012 hat die Aargauer Stimmbevölkerung dem Vorhaben "Stärkung der Volksschule" zugestimmt. Mit der "Stärkung der Volksschule" wurde im Schulgesetz vom 17. März 1981 (Schulgesetz, SAR 401.100) in § 22a die vorgeschriebene Anzahl Abteilungen an Bezirksschulen neu festgelegt und gleichzeitig in § 90d definiert, bis zu welchem Zeitpunkt diese Vorgabe von den einzelnen Standorten erfüllt sein muss:

§ 22a Organisation der Bezirksschulen

¹ Bezirksschulen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

² Die einzelnen Schulanlagen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

³ Bezirksschulen können an Oberstufenzentren geführt werden.

§ 90d Organisation der Bezirksschulen

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 22a bestehenden Bezirksschulen mit weniger als sechs Abteilungen dürfen längstens acht Jahre weitergeführt werden, müssen aber mindestens drei Abteilungen umfassen.

Beide Paragraphen traten per 1. August 2014 in Kraft. Die Regelung, dass pro Bezirksschulstandort mindestens sechs Abteilungen geführt werden müssen, ist somit spätestens ab Schuljahr 2022/23 einzuhalten.

Die Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule vom 20. März 2019 (Ressourcenverordnung, SAR 421.322) präzisiert diese Vorgabe zusätzlich, indem sie in § 4 Abs. 4 lit. e die Mindestanzahl an Bezirksschülerinnen und -schülern festlegt:

§ 4 Schülerzahlen

¹ Die im Schulgesetz festgelegten Höchstschülerzahlen der Abteilungen dürfen aus wichtigen Gründen, namentlich bei während des laufenden Schuljahrs eintretenden Schülerinnen und Schülern, bei einer Zusammenlegung von Abteilungen in einzelnen Fächern oder für einzelne Lektionen im Einverständnis mit den betroffenen Lehrpersonen überschritten werden.

² Für die einzelnen Schultypen gelten folgende Mindestschülerzahlen:

- | | |
|-------------------|-------------------------------|
| a) Kindergarten | 7 Schülerinnen und Schüler, |
| b) Primarschule | 15 Schülerinnen und Schüler, |
| c) Realschule | 39 Schülerinnen und Schüler, |
| d) Sekundarschule | 45 Schülerinnen und Schüler, |
| e) Bezirksschule | 108 Schülerinnen und Schüler. |

Wenn die gesetzlichen Vorgaben von einer Standortgemeinde nicht eingehalten werden können, so kommt § 57 Schulgesetz zum Tragen:

§ 57 Oberstufenzentren und Bezirksschulen

¹ Die Gemeinden einer Region arbeiten zusammen, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen dieses Gesetzes einer Gemeinde die eigenständige Errichtung und Führung eines Oberstufenzentrums und einer Bezirksschule nicht zulassen oder wenn eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb als erforderlich erscheint. *

² Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen für Oberstufenzentren und Bezirksschulen. *

³ Kommt es dabei zu keiner Einigung, legt der Regierungsrat die Schulkreise, die Standorte und die Art der Zusammenarbeit, namentlich die Zusammenlegung von Abteilungen, welche die Mindestschülerzahl unterschreiten, fest.

⁴ Die betroffenen Gemeinden regeln die Form der Zusammenarbeit unabhängig von der Anzahl Abteilungen in einer Gemeinde selbständig. Dabei kann ein Verband errichtet oder ein Vertrag abgeschlossen werden.

⁵ Der Regierungsrat kann für eine befristete Übergangszeit Ausnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit bewilligen.

⁶ Wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht über die Form der Zusammenarbeit einigen können, kann der Grosse Rat die Bildung eines Verbands und der Regierungsrat den Abschluss eines Vertrags anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

1.2 Situation im Zurzibiet

Im Bezirk Zurzach, im sogenannten Zurzibiet, existieren derzeit vier Bezirksschulstandorte: Bad Zurzach (Kreisschule Rheintal-Studenland)¹, Endingen (Kreisschule Surbtal)², Klingnau (Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal)³ und Leuggern (Kreisbezirksschule Leuggern)⁴. Die mit der "Stärkung der Volksschule" erfolgten Anforderungen für Oberstufenstandorte aber auch demographische Veränderungen haben zur Folge, dass für drei der vier Bezirksschulstandorte im Zurzibiet, namentlich für Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern, eine Einhaltung der kantonalen Vorgaben per Schuljahr 2022/23 nicht möglich sein wird und – gestützt auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung – in der heutigen Konstellation weder kurz- noch mittelfristig mit einer Änderung dieser Situation zu rechnen ist.

1.3 Fusion Rheintal+

Per 1. Januar 2022 werden sich die Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Wislikofen zur Grossgemeinde Zurzach zusammenschliessen. Alle Gemeinden sind bereits heute Verbandsgemeinden der Kreisschule Rheintal-Studenland (Bezirks-, Sekundar- und Realschulstandort in Bad Zurzach).

1.4 Lösungsfindung durch die betroffenen Gemeinden

Vor dem Hintergrund, dass drei der vier Bezirksschulstandorte im Zurzibiet die rechtlichen Vorgaben ab Schuljahr 2022/23 nicht werden erfüllen können, wurden vom Gemeindeverband ZurzibietRegio bereits 2015 und erneut 2018 Arbeitsgruppen gebildet. Diese Arbeitsgruppen hatten den Auftrag, gestützt auf § 57 Abs. 1 Schulgesetz eine Lösung zu finden, die ermöglicht, dass ab Schuljahr 2022/23 die im Zurzibiet existierenden Bezirksschulstandorte die rechtlichen Grundlagen langfristig erfüllen und so als Standorte Bestand haben können.

1.5 Übergabe an den Regierungsrat

Da bezüglich Standortreduktion zwischen den betroffenen Gemeinden keine Einigung erzielt werden konnte, wandte sich der Gemeindeverband ZurzibietRegio mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 an den Regierungsrat und übergab die Lösungsfindung hinsichtlich Bezirksschulstandorte im Zurzibiet gemäss § 57 Abs. 3 Schulgesetz an den Kanton.

2. Handlungsbedarf

Drei von vier Bezirksschulstandorten im Zurzibiet werden die ab Schuljahr 2022/23 geltenden rechtlichen Vorgaben nicht einhalten können. Daher ist es gemäss Schulgesetz Aufgabe des Regierungsrats festzulegen, wie durch die Reduktion der Standorte von vier auf drei oder zwei Standorte ein Zustand erlangt werden kann, der ermöglicht, dass die verbleibenden Bezirksschulstandorte langfristig die rechtlichen Anforderungen erfüllen.

¹ Zubringergemeinden: Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Siglistorf, Wislikofen

² Zubringergemeinden: Endingen, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Tegerfelden

³ Zubringergemeinden: Döttingen, Klingnau, Koblenz

⁴ Zubringergemeinden: Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch

3. Umsetzungsvorschlag

Zwecks Wahrung der Rechtssicherheit basiert die Entscheidungsfindung analog zum Vorgehen im Zusammenhang mit der Reduktion der Bezirksschulstandorte im Oberen Seetal von drei auf zwei Standorte⁵ auf einer kriteriengestützten Analyse, einer Begehung der Schulstandorte sowie einer Vernehmlassung bei den einzelnen Gemeinden:

In einer ersten Phase wurden elf mögliche Lösungsvarianten definiert. Diese Varianten wurden in einer zweiten Phase gestützt auf zuvor festgelegte Kriterien analysiert. Zudem fanden Begehungen sämtlicher Oberstufenstandorte im Zurzibiet statt. Diejenigen Varianten, die sich gestützt auf die Analyse als am geeignetsten erwiesen, wurden schliesslich den Gemeinden zur Stellungnahme vorgelegt.

3.1 Mögliche Lösungsvarianten

Der Gemeindeverband ZurzibietRegio übergab mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 das Dossier zur Findung einer Lösung für die Zukunft der Bezirksschulstandorte an den Regierungsrat "mit der Bitte, weitere Massnahmen zu treffen".

So wurden zunächst 11 mögliche Lösungsvarianten definiert (vgl. Beilage 1):

Für die entsprechende Lösungsfindung im Zurzibiet wurde eine breite Auswahl an Lösungsvarianten – auch solche mit zwei Standorten – in Betracht gezogen. Ebenfalls wurden – sofern dies für die Zukunft der Bezirksschulstandorte von Relevanz ist – sämtliche Oberstufenstandorte (auch Real- und Sekundarschulstandorte) im Zurzibiet betrachtet.

Vor dem Hintergrund dass die Gemeinden Fisibach und Kaiserstuhl aktuell – bis mindestens 2026 – einen Vertrag mit dem Kanton Zürich haben, auf dessen Basis ihre Schülerinnen und Schüler der Oberstufe im Kanton Zürich beschult werden, wurden die Schülerinnen und Schüler dieser Gemeinden bei der Schulkreisbildung der möglichen Varianten nicht berücksichtigt, allerdings wurde für jede Variante definiert, an welchem Standort die Beschulung derselben nach Ablauf und allfälliger Nichtverlängerung der Verträge mit dem Kanton Zürich vorgesehen wäre.

3.1.1 Lösungsvarianten mit drei Bezirksschulstandorten

Es wurden vier Varianten gebildet, die sich aus dem jeweiligen Wegfall von einem der vier Bezirksschulstandorte ergeben. Zu denjenigen Lösungsvarianten, die einen Bezirksschulstandort in Leuggern vorsehen, wurde jeweils eine Untervariante gebildet mit einem Standort in Böttstein (Kleindöttingen) anstelle von Leuggern.

- *Variante A:*
Wegfall von Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Klingnau
- *Variante B1:*
Wegfall von Klingnau/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Leuggern
- *Variante B2:*
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- *Variante C1:*
Wegfall von Endingen/Beibehaltung von Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern
- *Variante C2:*
Wegfall von Endingen und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Klingnau/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- *Variante D1:*
Wegfall von Bad Zurzach/Beibehaltung von Endingen, Klingnau und Leuggern

⁵ RRB Nr. 2017-001211

- *Variante D2:*
Wegfall von Bad Zurzach und Leuggern/Beibehaltung von Endingen und Klingnau/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)

3.1.2 Lösungsvarianten mit zwei Bezirksschulstandorten

In Anbetracht der Tatsache, dass Endingen (Kreisschule Surbtal) als einziger Bezirksschulstandort die künftig geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllen kann, wurden drei weitere Varianten mit zwei Bezirksschulstandorten gebildet, die jeweils aus dem Standort Endingen und einem weiteren Standort bestehen. Auch hier wurde zudem jeweils eine Untervariante gebildet mit einem Standort in Böttstein (Kleindöttingen) anstelle von Leuggern:

- *Variante E:*
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen
- *Variante F:*
Wegfall von Bad Zurzach und Leuggern/Beibehaltung von Klingnau und Endingen
- *Variante G1:*
Wegfall von Bad Zurzach und Klingnau/Beibehaltung von Leuggern und Endingen
- *Variante G2:*
Wegfall von Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)

3.2 Kriteriengestützte Analyse

Die elf definierten Lösungsvarianten wurden hinsichtlich vorgängig festgelegter Kriterien analysiert und bewertet. Für die Durchführung der Analyse wurden Vertreter des Departements Bau, Verkehr und Umwelt aus den Abteilungen Verkehr und Raumplanung beigezogen.

3.2.1 Kriterien

Es kamen – soweit sinnvoll – dieselben Kriterien zum Tragen wie im Zusammenhang mit der Reduktion der Bezirksschulstandorte im Oberen Seetal von drei auf zwei Standorte:

| Kriterienbereiche | |
|--|--|
| Strukturelle Rahmenbedingungen | Eigenständigkeit |
| | Pensenstabilität der Lehrpersonen |
| | Kapazität des schulischen Raumangebots |
| | Erweiterungspotenzial des schulischen Raumangebots |
| Geographische Rahmenbedingungen | Zentrumsfunktion |
| | Schulweg mit dem Fahrrad |
| | Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr |
| Schulische Rahmenbedingungen | Tagesstrukturen |
| | Schulsozialarbeit |
| | Oberstufe unter einem Dach (Real, Sek, Bez) |

In Abweichung zum Vorgehen im Zusammenhang mit der Reduktion der Bezirksschulstandorte im Oberen Seetal von drei auf zwei Standorte wurde auf den Kriterienbereich "Finanzielle Rahmenbedingungen", der einzig das Kriterium "Einsparung von Abteilungen" umfasste verzichtet, da bereits der Standortentscheid im oberen Seetal zeigte, dass eine Zusammenlegung von Bezirksschulstandorten nicht zwingend zu einer Reduktion von Abteilungen führt. Zudem wird mit der Einführung der neuen Ressourcensteuerung per Schuljahr 2020/21 die Anzahl Abteilungen irrelevant hinsichtlich der Kosten für den Kanton. Die neue Ressourcensteuerung basiert auf einer Schülerinnen- und Schülerpauschale. Da mit der Zusammenlegung der Standorte die Anzahl Bezirksschülerinnen und -schüler und somit die gesprochenen Ressourcen unverändert bleiben, wird dieses Kriterium hinfällig.

In Analogie zum Vorgehen im Zusammenhang mit der Reduktion der Bezirksschulstandorte im Oberen Seetal von drei auf zwei Standorte wurde das Kriterium "Externe Schulevaluation" (Teil des Kriterienbereichs "Schulische Rahmenbedingungen") nicht gewertet. Da aufgrund der üblichen Personalfuktuation, aber auch der Tatsache, dass die Externe Schulevaluation nicht bei allen Schulen im selben Jahr – und daher möglicherweise unter anderen Umständen – durchgeführt wurde, ist ein Vergleich der Ergebnisse nicht sinnvoll ist. Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass gestützt auf die Ergebnisse der Externen Schulevaluation alle Bezirksschulstandorte für ein weiteres Bestehen ausreichend qualifiziert sind.

Nachfolgend werden die einzelnen Kriterien kurz vorgestellt. Die damit verbundenen Berechnungen können der Beilage 2 entnommen werden.

3.2.2 Eigenständigkeit

Zwecks Ermittlung der Eigenständigkeit wurde analysiert, welche der Standortgemeinden am meisten Schülerinnen und Schüler auf Kindergarten und Primarstufe aus der eigenen Gemeinde beschult. Beurteilt wurde der Grad der Eigenständigkeit bezogen auf den prozentualen Anteil an eigenen Schülerinnen und Schülern der Standortgemeinden.

3.2.3 Pensenstabilität der Lehrpersonen

Es ist anzustreben, dass die Pensen der Lehrpersonen möglichst weitgehend stabil bleiben. Dies ist bei Lehrpersonen, die parallel zu ihrem Pensum an der Bezirksschule auch ein Pensum auf Ebene der Sekundar- respektive Realstufe wahrnehmen, bei Aufhebung des betreffenden Bezirksschulstandorts nicht problemlos möglich. Beurteilt wurde deshalb die Anzahl angestellter Bezirksschullehrpersonen, welche zugleich ein Pensum an der Real- und/oder Sekundarschule unterrichten, nach Varianten.

3.2.4 Kapazität des schulischen Raumangebots

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde ermittelt, für wie viele Abteilungen der Oberstufe die Schulanlagen Platz bieten und wie viele Abteilungen aktuell tatsächlich vorhanden sind. Dies gibt Auskunft darüber, an welchen Standorten Raum vorhanden ist, um bei einer Standortzusammenlegung weitere Abteilungen des aufgehobenen Bezirksschulstandorts aufzunehmen.

3.2.5 Erweiterungspotenzial des schulischen Raumangebots

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde an allen Standorten thematisiert und geprüft, ob – wenn nötig – eine bauliche Erweiterung der Schulanlage möglich ist.

3.2.6 Zentrumsfunktion

Für alle Standortgemeinden wurde ermittelt, welcher funktionale Raumtyp ihnen gestützt auf das im kantonalen Richtplan festgesetzte Raumkonzept Aargau respektive welche Funktion ihnen gestützt auf die Vision Zurzibiet zugeordnet wird. Zusätzlich wurde die Bevölkerungszunahme bis 2040 (Annahme gemäss Richtplan) für das Einzugsgebiet der Standorte je nach Variante betrachtet.

3.2.7 Schulweg mit dem Fahrrad

Gemäss Auskunft des Rechtsdiensts BKS ist auf der Oberstufe pro Schulweg eine Dauer von 30 Minuten mit dem Fahrrad zumutbar. In Anbetracht der Tatsache, dass die Schulwegdauer mit dem Fahrrad aus etlichen Zubringergemeinden diese Grenze überschreiten, wurde für alle Varianten ermittelt, wie gross der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler ist, welche die Möglichkeit haben, den Schulweg innerhalb der zumutbaren Zeit von 30 Minuten zurückzulegen.

3.2.8 Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr

Für alle Varianten wurde die durchschnittliche Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler ermittelt.

3.2.9 Tagesstrukturen

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde an allen Standorten ermittelt, ob ein für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe angemessenes Angebot an Tagesstrukturen vorhanden ist.

3.2.10 Schulsozialarbeit

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde an allen Standorten ermittelt, ob Schulsozialarbeit als schulergänzendes Angebot vorhanden ist.

3.2.11 Oberstufe unter einem Dach (Bez, Sek, Real)

Es wurde bei allen Standorten geprüft, ob die Oberstufe unter einem Dach geführt wird. Wo dies nicht der Fall ist, wurde zudem geprüft ob dennoch eine nennenswerte typenübergreifende Zusammenarbeit stattfindet oder ob der Standort die Beschulung aller drei Oberstufentypen ermöglichen würde.

3.2.12 Wertung der Kriterien

Für die Bewertung der einzelnen Kriterien wurde folgendes Bewertungsraster angewendet:

- Mit zwei Punkten gewertet, wurden diejenigen Varianten, die ein Kriterium vollumfänglich erfüllen respektive die besten Resultate erzielen.
- Einen Punkt erhielten diejenigen Varianten, die ein Kriterium teilweise erfüllen respektive das zweitbeste Resultat erlangen.
- Null Punkte wurden für diejenigen Varianten vergeben, die ein Kriterium nicht respektive am schlechtesten erfüllen.

Pro Kriterienbereich (strukturelle, geographische und schulische Rahmenbedingungen) wurde die durchschnittlich erreichte Punktzahl ermittelt, sodass eine Variante im Rahmen der kriteriengestützten Analyse maximal 6 Punkte erreichen konnte.

3.2.13 Resultat der kriteriengestützten Analyse

Gestützt auf die erhobenen Daten wurde berechnet, welche Variante sich basierend auf die kriteriengestützte Analyse als am geeignetsten erweist.

| Kriterienbereich | Variante A | Variante B1 | Variante B2 | Variante C1 | Variante C2 | Variante D1 | Variante D2 | Variante E | Variante F | Variante G1 | Variante G2 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Strukturelle Rahmenbedingungen | | | | | | | | | | | |
| Eigenständigkeit | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 0 | 1 |
| Pensenstabilität der Lehrpersonen | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Kapazität des schulischen Raumangebots | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 0 | 1 | 1 |
| Erweiterungspotenzial des schulischen Raumangebots | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 2 |
| Ø Kriterienbereich | 1.75 | 1.5 | 1.75 | 1.5 | 1.75 | 1 | 1 | 1.5 | 0.75 | 0.75 | 1 |
| Geographische Rahmenbedingungen | | | | | | | | | | | |
| Zentrumsfunktion | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Schulweg mit dem Fahrrad | 1 | 2 | 1 | 1 | 0 | 2 | 1 | 0 | 1 | 2 | 1 |
| Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr | 1 | 2 | 2 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Ø Kriterienbereich | 1.3333 | 1.6667 | 1.3333 | 1 | 0.6667 | 1.3333 | 1 | 0.6667 | 1 | 1 | 0.6667 |
| Schulische Rahmenbedingungen | | | | | | | | | | | |
| Tagesstrukturen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Schulsozialarbeit | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Oberstufe unter einem Dach (Bez, Sek, Real) | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Ø Kriterienbereich | 2 | 1.6667 | 1.6667 | 1.6667 | 2 | 1.6667 | 1.6667 | 1.6667 | 1.6667 | 1.3333 | 1.3333 |
| Total | 5.0833 | 4.8333 | 4.75 | 4.1667 | 4.4167 | 4 | 3.6667 | 3.8333 | 3.4167 | 3.0833 | 3 |

Die kriteriengestützte Analyse ergab nachfolgende Rangfolge der Varianten (absteigend gemäss ihrer Eignung):

- **Variante A:**
Wegfall von Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Klingnau
- **Variante B1:**
Wegfall von Klingnau/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Leuggern
- **Variante B2:**
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- **Variante C2:**
Wegfall von Endingen und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Klingnau/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- **Variante C1:**
Wegfall von Endingen/Beibehaltung von Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern
- **Variante D1:**
Wegfall von Bad Zurzach/Beibehaltung von Endingen, Klingnau und Leuggern
- **Variante E:**
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen

- *Variante D2:*
Wegfall von Bad Zurzach und Leuggern/Beibehaltung von Endingen und Klingnau/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- *Variante F:*
Wegfall von Bad Zurzach und Leuggern/Beibehaltung von Klingnau und Endingen
- *Variante G1:*
Wegfall von Bad Zurzach und Klingnau/Beibehaltung von Leuggern und Endingen
- *Variante G2:* Wegfall von Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)

3.3 Ortsbegehungen

Um ein Bild von den Oberstufenstandorten im Zurzibiet zu erhalten, fanden Begehungen aller Bezirksschul-, Sekundarschul- und Realschulstandorte statt. Diese Begehungen dienten einerseits der Erhebung von Daten für die kriteriengestützte Analyse, andererseits wurden mit den anwesenden Personen Gespräche geführt, in denen sie zur aktuellen und zukünftigen Schulraumkapazität, zur Ausrichtung als Bezirksschulstandort beziehungsweise als Sekundar- und Realschulstandort ohne Bezirksschule und zu aktuellen und allgemeinen Begebenheiten befragt wurden.

3.4 Vernehmlassung

3.4.1 Engere Auswahl für die Vernehmlassung

Gestützt auf das Resultat der kriteriengestützten Analyse wurden die vier bestrangierten Varianten genauer geprüft. Dabei zeichnete sich ab, dass die drei Varianten A, B1 und B2 allesamt als umsetzbare Lösungen in Frage kommen. Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Varianten A und B1 um Varianten handelte, die bereits bei den vom Zurzibiet eingesetzten Arbeitsgruppen im Fokus waren. Variante B2 wiederum trägt dem Umstand Rechnung, dass auch die Sekundar- und Realschulstandorte mitbetrachtet wurden und kann in gewissem Masse als Kompromisslösung verstanden werden. Die erhaltenen Resultate erwiesen sich als robust. Auch bei Veränderungen in der Punktwertung bzw. Wegfall von bestimmten Kriterien (z.B. Verzicht auf die Wertung der Zentrumsfunktion oder Verzicht auf die Wertung der Anzahl Lehrpersonen mit typenübergreifendem Pensum) würden sich die Varianten A, B1 und B2 immer auf den Rängen 1 bis 3 platzieren (während es ab Rang 4 Verschiebungen gäbe).

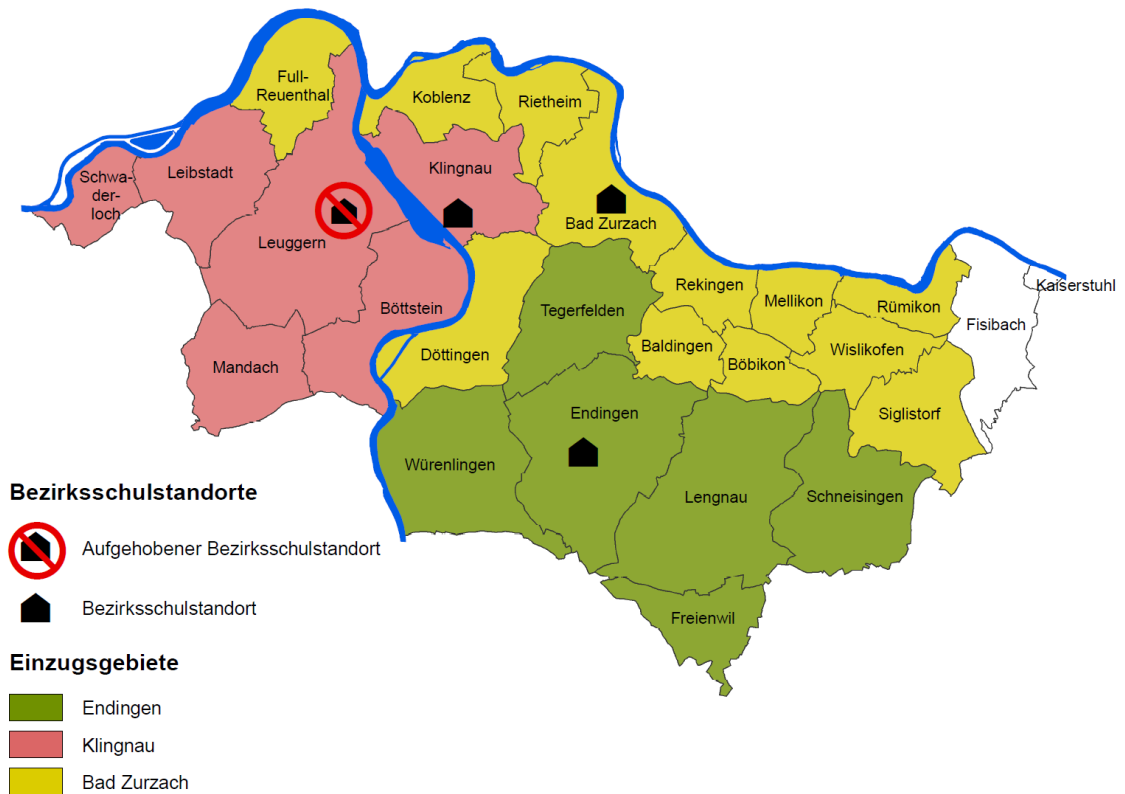
Die auf dem vierten Rang platzierte Variante C2 hingegen weist zahlreiche Nachteile auf: Insbesondere wäre die durchschnittliche Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr bei dieser Variante deutlich höher als bei den anderen Varianten. Dies würde die Situation für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wesentlich verschlechtern und möglicherweise der Errichtung eines Schulbusses bedürfte, was mit jährlich anfallenden Kosten verbunden wäre. Ebenso wäre der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die ihren Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen könnten, deutlich kleiner als bei den anderen drei Varianten. Hinzu kommt, dass diese Variante im Widerspruch zur im Zusammenhang mit der Vision Zurzibiet verabschiedeten Zurzibiet Charter⁶ stünde, welche eine komplette Oberstufe (Bezirks-, Sekundar- und Realschule) in jedem der drei Täler des Zurzibiets vorsieht.

⁶ Im Zusammenhang mit dem Projekt Vision Zurzibiet unterzeichneten die 26 Gemeinden des Planungsverbandes Zurzibiet (Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Schwaderloch, Siglistorf, Tegerfelden, Unterendingen, Villigen, Wislikofen) 2011 die sogenannte Zurzibiet Charter. Die Vision Zurzibiet beabsichtigt, das Denken in Gemeindegrenzen zu überwinden und regionales Handeln in den Vordergrund zu rücken. Sie hat zum Ziel, dem Zurzibiet ein erkennbares Profil zu geben, indem Schwerpunkte in der Region gesetzt und die Kräfte gezielt gebündelt werden. Im Sinne dieser Vision versteht sich das Zurzibiet als eine Region mit drei Talschaften, die dem Zurzibiet zusammen sein unverwechselbares Gesicht geben. Die Region verkörpert eine starke Einheit, die geschlossen auftritt und seine gemeinsamen Interessen erfolgreich zu vertreten versteht. Die Stärke des Zurzibiets besteht in der Förderung der regionalen Qualitäten durch die Bildung, Umsetzung und Kommunikation von regionalen Schwerpunkten. Dies beinhaltet auch, dass jede der drei Talschaften über eine komplette Oberstufe (Bezirks-, Sekundar- und Realschule) verfügt.

So wurden den Gemeinden schliesslich folgende drei Lösungsvarianten zur Stellungnahme vorgelegt:

- *Variante A:*
Wegfall von Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Klingnau
- *Variante B1:*
Wegfall von Klingnau/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Leuggern
- *Variante B2:*
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)

3.4.1.1 Variante A



| Standortgemeinde | Zubringergemeinden | Anzahl Bezirksschülerinnen und -schüler 2019/20 | Total |
|--------------------|--------------------|---|-------|
| Endingen | Endingen | 46 | 182 |
| | Freienwil | 15 | |
| | Lengnau | 33 | |
| | Schneisingen | 19 | |
| | Tegerfelden | 15 | |
| | Würenlingen | 54 | |
| Klingnau | Böttstein | 39 | 117 |
| | Klingnau | 37 | |
| | Leibstadt | 9 | |
| | Leuggern | 25 | |
| | Mandach | 4 | |
| | Schwaderloch | 3 | |
| Bad Zurzach | Bad Zurzach | 35 | 117 |
| | Baldingen | 2 | |
| | Böbikon | 0 | |
| | Döttingen | 32 | |
| | Full-Reuenthal | 11 | |
| | Koblentz | 13 | |
| | Mellikon | 3 | |
| | Rekingen | 7 | |
| | Rietheim | 7 | |
| | Rümikon | 1 | |
| | Siglistorf | 2 | |
| | Wislikofen | 4 | |

Bei einem allfälligen Wegfall der Verträge mit dem Kanton Zürich ist bei dieser Variante die Beschulung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus Fisibach und Kaiserstuhl in Bad Zurzach vorgesehen.

Bezirksschulstandorte:

- Aufhebung des Bezirksschulstandorts Leuggern
- Verbleibende Bezirksschulstandorte: Bad Zurzach, Endingen, Klingnau

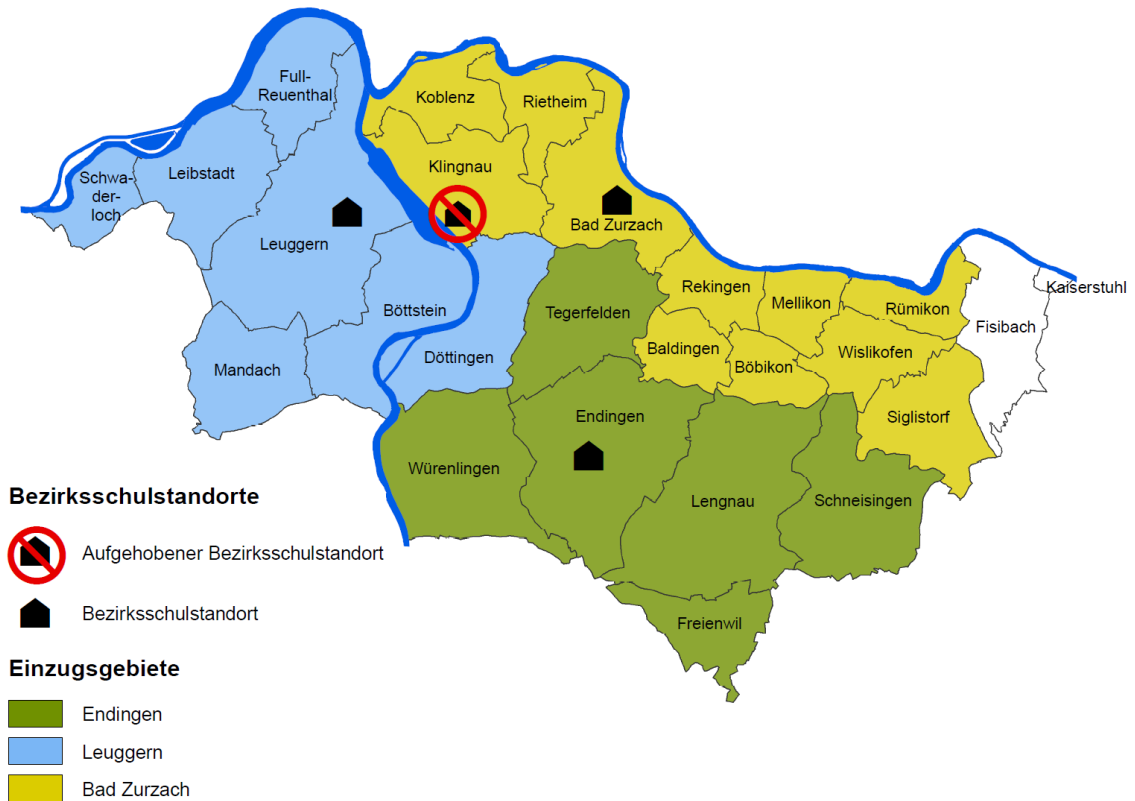
Veränderungen Bezirksschulkreise:

- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Döttingen und Koblenz werden neu in Bad Zurzach beschult (anstatt in Klingnau).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Full-Reuenthal werden neu in Bad Zurzach beschult (anstatt in Leuggern).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Böttstein, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch werden neu in Klingnau beschult (anstatt in Leuggern).

Weitere Informationen zu Variante A:

- Diese Variante entspricht der Zurzibier Charta, indem jedes Tal des Bezirks Zurzach über einen Bezirksschulstandort verfügt.
- Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen dieser Variante stabil bleiben und die Lösung somit nachhaltig ist.
- Die Zuteilung der Gemeinde Döttingen zum Standort Bad Zurzach ist notwendig, um die gesetzlichen Mindestzahlen an Bezirksschülerinnen und -schülern zu erreichen. Andere Zuteilungsmöglichkeiten bei dieser Variante (wie beispielsweise die Verschiebung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus Tegerfelden nach Bad Zurzach) ergaben nicht genügend Schülerpotenzial oder führten zu einer klaren Verschlechterung der Variante hinsichtlich der Schulwege.
- Im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den Standorten in Bad Zurzach und Klingnau ist denkbar, die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Klingnau/Döttingen variabel zu handhaben. Beide Standorte müssen jedoch die Mindestzahl von 108 Bezirksschülerinnen und -schülern erreichen.
- Die Nutzung der frei werdenden Schulräume in Leuggern ist unklar.
- Mit dem definitiven Entscheid betreffend die Bezirksschulstandorte im Zurzibiet fällt die Ausnahmegenehmigung weg, welche aktuell der Schule Leibstadt ermöglicht, einen eigenen Oberstufenschulträger mit nur drei (anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen sechs) Abteilungen zu führen.
- Bei dieser Variante werden an zwei Bezirksschulstandorten (Bad Zurzach und Klingnau) auch die weiteren Oberstufentypen (Sekundar- und Realschule) geführt. Beim dritten Bezirksschulstandort (Endingen) besteht eine enge Zusammenarbeit im Rahmen einer Kreisschule mit dem Sekundar- und Realschulstandort (Lengnau).

3.4.1.2 Variante B1



| Standortgemeinde | Zubringergemeinden | Anzahl Bezirksschülerinnen und -schüler 2019/20 | Total |
|--------------------|--------------------|---|-------|
| Endingen | Endingen | 46 | 182 |
| | Freienwil | 15 | |
| | Lengnau | 33 | |
| | Schneisingen | 19 | |
| | Tegerfelden | 15 | |
| | Würenlingen | 54 | |
| Leuggern | Böttstein | 39 | 123 |
| | Döttingen | 32 | |
| | Full-Reuenthal | 11 | |
| | Leibstadt | 9 | |
| | Leuggern | 25 | |
| | Mandach | 4 | |
| | Schwaderloch | 3 | |
| Bad Zurzach | Bad Zurzach | 35 | 111 |
| | Baldingen | 2 | |
| | Böbikon | 0 | |
| | Klingnau | 37 | |
| | Koblentz | 13 | |
| | Mellikon | 3 | |
| | Rekingen | 7 | |
| | Rietheim | 7 | |
| | Rümikon | 1 | |
| | Siglistorf | 2 | |
| | Wislikofen | 4 | |

Bei einem allfälligen Wegfall der Verträge mit dem Kanton Zürich ist bei dieser Variante die Beschulung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus Fisibach und Kaiserstuhl in Bad Zurzach vorgesehen.

Bezirksschulstandorte:

- Aufhebung des Bezirksschulstandorts Klingnau
- Verbleibende Bezirksschulstandorte: Bad Zurzach, Endingen, Leuggern

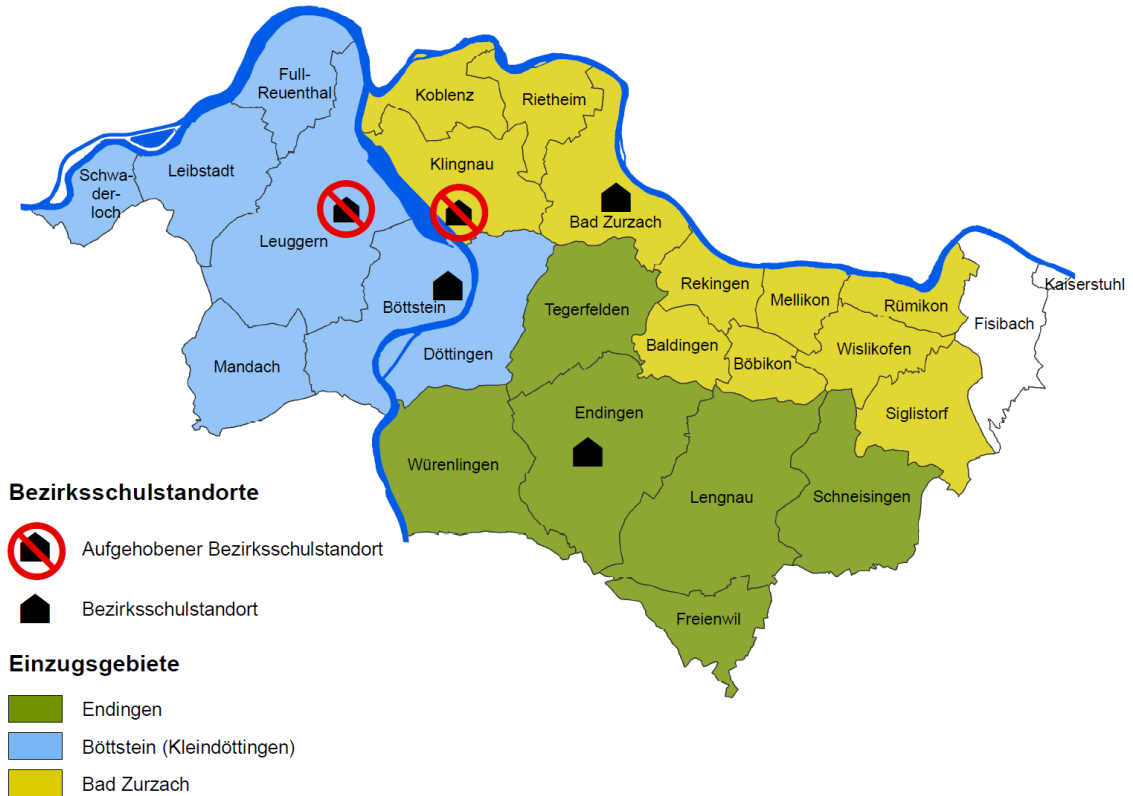
Veränderungen Bezirksschulkreise:

- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Klingnau und Koblenz werden neu in Bad Zurzach beschult (anstatt in Klingnau).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Döttingen werden neu in Leuggern beschult (anstatt in Klingnau).

Weitere Informationen zu Variante B1:

- Diese Variante entspricht der Zurzibierter Charta, indem jedes Tal des Bezirks Zurzach über einen Bezirksschulstandort verfügt.
- Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen dieser Variante stabil bleiben und die Lösung somit nachhaltig ist.
- Die mit dem Wegfall der Bezirksschülerinnen und -schüler in Klingnau freiwerdenden Schulräume können teilweise durch die Primarschule Klingnau genutzt werden, da diese einen erhöhten Raumbedarf aufweist.
- Mit dem definitiven Entscheid betreffend die Bezirksschulstandorte im Zurzibiet fällt die Ausnahmegewilligung weg, welche aktuell der Schule Leibstadt ermöglicht, einen eigenen Oberstufenschulträger mit nur drei (anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen sechs) Abteilungen zu führen. Je nach Entwicklung auf Ebene der Sekundar- und Realschule und dem daraus resultierenden Raumbedarf, könnte im Rahmen einer Kreisschule im Kirchspiel ein Aussenstandort mit mindestens drei Sekundar- und Realschul-Abteilungen in Leibstadt geführt werden.
- Bei dieser Variante werden an einem Bezirksschulstandort (Bad Zurzach) auch die weiteren Oberstufentypen (Sekundar- und Realschule) geführt. Bei einem Bezirksschulstandort (Endingen) besteht eine enge Zusammenarbeit im Rahmen einer Kreisschule mit dem Sekundar- und Realschulstandort (Lengnau). Beim dritten Standort (Leuggern) handelt es sich um einen reinen Bezirksschulschulträger.

3.4.1.3 Variante B2



| Standortgemeinde | Zubringergemeinden | Anzahl Bezirksschülerinnen und -schüler 2019/20 | Total |
|-----------------------------------|--------------------|---|-------|
| Endingen | Endingen | 46 | 182 |
| | Freienwil | 15 | |
| | Lengnau | 33 | |
| | Schneisingen | 19 | |
| | Tegerfelden | 15 | |
| | Würtenlingen | 54 | |
| Böttstein (Kleindöttingen) | Böttstein | 39 | 123 |
| | Döttingen | 32 | |
| | Full-Reuenthal | 11 | |
| | Leibstadt | 9 | |
| | Leuggern | 25 | |
| | Mandach | 4 | |
| | Schwaderloch | 3 | |
| Bad Zurzach | Bad Zurzach | 35 | 111 |
| | Baldingen | 2 | |
| | Böbikon | 0 | |
| | Klingnau | 37 | |
| | Koblenz | 13 | |
| | Mellikon | 3 | |
| | Rekingen | 7 | |
| | Rietheim | 7 | |
| | Rümikon | 1 | |
| | Siglistorf | 2 | |
| | Wislikofen | 4 | |

Bei einem allfälligen Wegfall der Verträge mit dem Kanton Zürich ist bei dieser Variante die Beschulung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus Fisibach und Kaiserstuhl in Bad Zurzach vorgesehen.

Bezirksschulstandorte:

- Aufhebung der Bezirksschulstandorte Klingnau und Leuggern
- Neuer Bezirksschulstandort: Böttstein (Kleindöttingen)
- Verbleibende Bezirksschulstandorte: Bad Zurzach und Eendingen

Veränderungen Bezirksschulkreise:

- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Klingnau und Koblenz werden neu in Bad Zurzach beschult (anstatt in Klingnau).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch werden neu in Böttstein (Kleindöttingen) beschult (anstatt in Leuggern).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Döttingen werden neu in Böttstein (Kleindöttingen) beschult (anstatt in Klingnau).

Weitere Informationen zu Variante B2:

- Diese Variante entspricht der Zurzibiet Charta, indem jedes Tal des Bezirks Zurzach über einen Bezirksschulstandort verfügt.
- Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen dieser Variante stabil bleiben und die Lösung somit nachhaltig ist.
- Die mit dem Wegfall der Bezirksschülerinnen und -schüler in Klingnau freiwerdenden Schulräume können teilweise durch die Primarschule Klingnau genutzt werden, da diese einen erhöhten Raumbedarf aufweist.
- Die Nutzung der freiwerdenden Schulräume in Leuggern ist unklar.
- Mit dem definitiven Entscheid betreffend die Bezirksschulstandorte im Zurzibiet fällt die Ausnahmegewilligung weg, welche aktuell der Schule Leibstadt ermöglicht, einen eigenen Oberstufenschulträger mit nur drei (anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen sechs) Abteilungen zu führen. Je nach Entwicklung auf Ebene der Sekundar- und Realschule und dem daraus resultierenden Raumbedarf, könnte im Rahmen einer Kreisschule im Kirchspiel ein Aussenstandort mit mindestens drei Sekundar- und Realschul-Abteilungen in Leibstadt oder Leuggern geführt werden.
- Bei dieser Variante werden an zwei Bezirksschulstandorten (Bad Zurzach und Böttstein) auch die weiteren Oberstufentypen (Sekundar- und Realschule) geführt. Beim dritten Bezirksschulstandort (Eendingen) besteht eine enge Zusammenarbeit im Rahmen einer Kreisschule mit dem Sekundar- und Realschulstandort (Lengnau).

3.4.2 Stellungnahmen der Gemeinden

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden die Gemeinden aufgefordert, die drei Lösungsvarianten in eine Reihenfolge zu bringen, in der diejenige, die sie am ehesten bevorzugen an erster Stelle steht und diejenige, die sie am meisten ablehnen an letzter Stelle. Ebenso wurden die Gemeinden nach den jeweiligen Auswirkungen der Umsetzung der drei Varianten auf ihre Gemeinde sowie ihren allfälligen Veränderungsabsichten hinsichtlich der aktuellen Schulkreiszuweisung ihrer Sekundar- und Realschülerinnen und -schüler gefragt. Des Weiteren wurden die Gemeinden gefragt, welche weiteren Aspekte aus ihrer Sicht bei der Festlegung der Standorte durch den Regierungsrat zu beachten seien.

Von den 27 Gemeinden, die zur Vernehmlassung eingeladen wurden, reichten 26 Gemeinden eine Stellungnahme ein (vgl. Beilage 3), eine Gemeinde (Villigen) enthielt sich.

| Gemeinde | Rang 1 | Rang 2 | Rang 3 |
|----------------|--------|--------|--------|
| Bad Zurzach | A | B1 | B2 |
| Baldingen | A | B2 | B1 |
| Böbikon | A | B2 | B1 |
| Böttstein | B2 | B1 | A |
| Döttingen | B2 | B1 | A |
| Endingen | B1 | B2 | A |
| Fisibach | A | B1 | B2 |
| Freienwil | B1 | B2 | A |
| Full-Reuenthal | B1 | B2 | A |
| Kaiserstuhl | A | B1 | B2 |
| Klingnau | A | B2 | B1 |
| Koblentz | A | B1 | B2 |
| Leibstadt | B1 | B2 | A |
| Lengnau | B1 | B2 | A |
| Leuggern | B1 | B2 | A |
| Mandach | B1 | B2 | A |
| Mellikon | A | B1 | B2 |
| Rekingen | A | B2 | B1 |
| Rietheim | A | B1 | B2 |
| Rümikon | A | B1 | B2 |
| Schneisingen | B1 | B2 | A |
| Schwaderloch | B1 | B2 | A |
| Siglistorf | A | B1 | B2 |
| Tegerfelden | B1 | B2 | A |
| Wislikofen | A | B2 | B1 |
| Würenlingen | B1 | B2 | A |

Nebst der Rangierung der drei Varianten, umfassten die eingegangenen Stellungnahmen vielfältige qualitative Äusserungen, wie zum Beispiel folgende:

- Von mehreren Gemeinden aus dem heutigen Einzugsgebiet der Standorte Bad Zurzach und Klingnau wird darauf hingewiesen, dass die beiden Standorte Klingnau und Bad Zurzach eine Zusammenarbeit auf Führungsebene wie auch auf pädagogischer Ebene begonnen haben. Bei einer Beibehaltung dieser beiden Standorte (Variante A), soll diese Zusammenarbeit erlauben, dass die Zuteilung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus dem Raum Klingnau/Döttingen variabel gehandhabt werden kann und dadurch für beide Standorte die Mindestanzahl von 108 Bezirksschülerinnen und -schülern jederzeit sichergestellt werden kann.⁷
- Im Zusammenhang mit Variante B2 wird darauf hingewiesen, dass diese Variante nicht umgesetzt werden kann, ohne dass in Böttstein (Kleindöttingen) bauliche Massnahmen ergriffen werden müssen.
- Zwei der drei Verbandsgemeinden der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal (OSUA, Standort Klingnau) weisen darauf hin, dass die OSUA vorhat, bei Aufhebung des Bezirksschulstandorts in Klingnau (Varianten B1 und B2) auch den Sekundar- und Realschulstandort aufzuheben.
- Vor dem Hintergrund, dass bei Variante A die Nutzung des Bezirksschulhauses in Leuggern gänzlich wegfällt und bei Variante B2 möglicherweise (sofern Leuggern nicht als Aussenstandort der Oberstufen in Böttstein (Kleindöttingen) fungiert) ebenfalls, weisen mehrere der heutigen Verbandsgemeinden der Kreisbezirksschule Leuggern darauf hin, dass mit dem Leerstand des Schulhauses in Leuggern trotzdem weiterhin Kosten anfallen.

⁷ Bei Umsetzung von Variante A ist eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Standorten Klingnau und Bad Zurzach vorgesehen. Diesbezüglich liegt ein vierseitiges Dokument vor, in dem die geplante Zusammenarbeit kurz umrissen wird.

- Zehn der stellungnehmenden Gemeinden (sechs davon von der Standortreduktion/Schulkreis Anpassung nicht betroffen) halten fest, dass bei der Auswertung der Vernehmlassung den Aussagen der betroffenen Gemeinden mehr Gewicht beizumessen sei.
- Mehrfach wird erwähnt, dass der Entscheid betreffend die Bezirksschulstandorte im Zurzibiet möglichst bald gefällt werden soll, damit die Umsetzung mit hoher Qualität erfolgen könne.
- Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Lösungsfindung unbedingt auf eine hohe Qualität der Anbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu achten sei.
- Die Gemeinden im Kirchspiel⁸ planen, einen Gemeindeverband über sämtliche Oberstufentypen zu gründen. Die Satzungen sind bereits erarbeitet und liegen im Entwurf vor.

3.4.3 Auswertung der Vernehmlassung bei den Gemeinden

Die Auswertung der Stellungnahmen erfolgte aus verschiedenen Blickwinkeln und nach verschiedenen Methoden hinsichtlich Gewichtung und Einbezug. Die detaillierte Auswertung und die damit verbundenen Berechnungen können der Beilage 4 entnommen werden.

Für die Auswertung der Vernehmlassung wurden die Stellungnahmen auf drei verschiedene Arten gewichtet:

- Eine Stimme pro Gemeinde
- Gewichtung der Stellungnahmen nach der aktuellen Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler pro Gemeinde (Stand: Schuljahr 2019/20)
- Gewichtung der Stellungnahmen nach Einwohnerzahl pro Gemeinde (Stand: 30. Juni 2019)

Da das ganze Zurzibiet direkt oder indirekt von der Festlegung der Bezirksschulkreise und -standorte betroffen ist, wurde im Rahmen der Vernehmlassung von allen Gemeinden eine Stellungnahme eingeholt. Hinsichtlich Beschulung ihrer Bezirksschülerinnen und -schüler haben jedoch die drei Varianten, die den Gemeinden in der Vernehmlassung als mögliche Lösung vorgelegt wurden, nur für neun der 26 stellungnehmenden Gemeinden eine Änderung zur Folge. In Anbetracht dieser Tatsache wurden die Stellungnahmen der betroffenen neun Gemeinden⁹ gegenüber den Stellungnahmen der übrigen Gemeinden höher gewichtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den Stellungnahmen sowohl von vier betroffenen Gemeinden als auch von sechs nicht betroffenen Gemeinden gefordert wurde, dass den Äusserungen der betroffenen Gemeinden mehr Gewicht beizumessen sei.

Aufgrund dieser Rückmeldungen und aufgrund der tatsächlichen unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden kamen bei der Auswertung der Vernehmlassung folgende zwei Methoden zur Anwendung:

- Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Gemeinden und doppelte Gewichtung der betroffenen Gemeinden
- Berücksichtigung der Stellungnahmen nur der betroffenen Gemeinden

3.4.4 Resultat der Vernehmlassung

Hinsichtlich Rangierung der drei Lösungsvarianten zeichnete sich nach der Auswertung der Vernehmlassung gemäss den oben beschriebenen Methoden folgendes Bild ab:

3.4.4.1 Gewichtung mit einer Stimme pro Gemeinde

- Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Gemeinden (doppelte Gewichtung der betroffenen Gemeinden):
 - *Rang 1:* Variante B1
 - *Rang 2:* Variante A und Variante B2

⁸ Beim sogenannten Kirchspiel handelt es sich um die Gemeinden links der Aare, das heisst um Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt und Leuggern. Dem Kirchspiel zugewandt sind zudem die Gemeinden Mandach und Schwaderloch.

⁹ Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch

- Berücksichtigung der Stellungnahmen nur der betroffenen Gemeinden:
 - *Rang 1*: Variante B1
 - *Rang 2*: Variante B2
 - *Rang 3*: Variante A

3.4.4.2 Gewichtung nach Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler

- Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Gemeinden (doppelte Gewichtung der betroffenen Gemeinden):
 - *Rang 1*: Variante B1
 - *Rang 2*: Variante B2
 - *Rang 3*: Variante A
- Berücksichtigung der Stellungnahmen nur der betroffenen Gemeinden:
 - *Rang 1*: Variante B2
 - *Rang 2*: Variante B1
 - *Rang 3*: Variante A

3.4.4.3 Gewichtung nach Einwohnerzahl

- Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Gemeinden (doppelte Gewichtung der betroffenen Gemeinden):
 - *Rang 1*: Variante B1
 - *Rang 2*: Variante B2
 - *Rang 3*: Variante A
- Berücksichtigung der Stellungnahmen nur der betroffenen Gemeinden:
 - *Rang 1*: Variante B2
 - *Rang 2*: Variante B1
 - *Rang 3*: Variante A

3.4.4.4 Ergebnis

Die Auswertung der Vernehmlassung gemäss den verschiedenen Methoden hinsichtlich Gewichtung und Einbezug der Stellungnahmen zeigte klar, dass die Varianten B1 und B2¹⁰ immer die beiden ersten Ränge belegen. Variante A war einmal – gemeinsam mit Variante B2 – auf dem zweiten Rang, ansonsten lag Variante A immer auf dem dritten Rang.

Auch wenn die über die Vernehmlassung erlangte Punktzahl der einzelnen Varianten in das Berechnungsschema der kriteriengestützten Analyse (vgl. Ziff. 3.2.3) integriert wurde und der Vernehmlassung somit gleich viel Gewicht beigemessen wurde wie den einzelnen Kriterienbereichen der kriteriengestützten Analyse, lag immer eine der beiden Varianten B (Variante B1 oder Variante B2) auf dem ersten Rang (vgl. Beilage 4, Ziff. 2.1 ff.).

Eine direkte Gegenüberstellung von Variante B1 und Variante B2, indem nur die Stellungnahmen der sieben Gemeinden, die diesen Schulkreis bilden¹¹, berücksichtigt und über die drei Gewichtungsmethoden gemäss Ziff. 3.4.3.1 ausgewertet wurden, zeigte kein eindeutiges Bild. Zweimal lag Variante B2 knapp vorn und einmal Variante B1:

¹⁰ Variante B1 und Variante B2 weisen den identischen Bezirksschulkreis auf, sie unterscheiden sich einzig durch den Standort der Bezirksschule in Leuggern oder in Böttstein (Kleindöttingen).

¹¹ Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch

- 1 Stimme pro Gemeinde:
 - *Rang 1*: Variante B1
 - *Rang 2*: Variante B2
- Gewichtung nach Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler:
 - *Rang 1*: Variante B2
 - *Rang 2*: Variante B1
- Gewichtung nach Einwohnerzahl:
 - *Rang 1*: Variante B2
 - *Rang 2*: Variante B1

Nachfolgende Tabelle zeigt auf, dass – gestützt auf die Vernehmlassung – die Varianten B1 und B2 deutlich vor Variante A liegen. Ebenso ist ersichtlich, dass keine der beiden Varianten B1 und B2 eindeutig besser abschneidet als die andere.

| Einbezug | Alle Gemeinden | | | Nur betroffene Gemeinden | | | Nur Gemeinden von Schulkreis B | | |
|--|----------------|--------|--------|--------------------------|--------|--------|--------------------------------|--------|--------|
| | Rang 1 | Rang 2 | Rang 3 | Rang 1 | Rang 2 | Rang 3 | Rang 1 | Rang 2 | Rang 3 |
| Eine Stimme pro Gemeinde (betroffene Gemeinden doppelt) | B1 | A / B2 | | B1 | B2 | A | B1 | B2 | |
| Gewichtung nach Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler (Stand Schuljahr 2019/20) | B1 | B2 | A | B2 | B1 | A | B2 | B1 | |
| Gewichtung nach Einwohnerzahl (Stand 30.06.2019) | B1 | B2 | A | B2 | B1 | A | B2 | B1 | |

3.5 Schlussbeurteilung

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass eine der Varianten B (Variante B1 oder Variante B2), das heisst eine Variante, die den Bezirksschulkreis Surbtal¹² mit dem Bezirksschulstandort in Endingen und den Bezirksschulkreis Rheintal-Studenland¹³ mit dem Bezirksschulstandort in Bad Zurzach sowie einen neuen Bezirksschulkreis Kirchspiel¹⁴ festlegt, das bessere Resultat erzielt als Variante A. Durch die Festlegung dieser Bezirksschulkreise ist gewährleistet, dass die beiden Standorte Endingen und Bad Zurzach sowie der dritte Standort im Kirchspiel – Leuggern oder Böttstein (Kleindöttingen) – bei ähnlich bleibenden Voraussetzungen die rechtlichen Grundlagen langfristig erfüllen und Bestand haben können.

Variante B1 und Variante B2 weisen den identischen Bezirksschulkreis auf. Der Unterschied der beiden Varianten ergibt sich aus dem effektiven Standort der Bezirksschule, der bei Variante B1 in Leuggern und bei Variante B2 in Böttstein (Kleindöttingen) vorgesehen ist. Die Gesamtbetrachtung macht ebenso deutlich, dass von diesen beiden Varianten keine eindeutig besser bewertet wird als die andere.

3.5.1 Vergleich Variante A mit Varianten B1 und B2

Die drei Lösungsvarianten, die den Gemeinden zur Stellungnahme vorgelegt wurden, lagen nach der kriteriengestützten Analyse sehr nahe beieinander. Variante A erlangte insgesamt 17 Punkte und lag damit leicht vor den Varianten B1 und B2, welche beide 16 Punkte erlangten (vgl. Ziff. 3.2.13).

Im Vergleich mit Variante A zeigt die kriteriengestützte Analyse unter anderem, dass beide Varianten B1 und B2 bei den Kriterien "Pensenstabilität" und "Oberstufe unter einem Dach" schlechter abschneiden. Beide Kriterien bewerten den Umstand, dass die Oberstufentypen Bezirks-, Sekundar- und Realschule am selben Standort oder zumindest in enger Zusammenarbeit mit einem weiteren Standort beschult werden. Vor dem Hintergrund dass im Kirchspiel durch die Errichtung einer "Oberstufe Kirchspiel" eine vertiefte Zusammenarbeit der Standorte respektive der Gemeinden vorgesehen ist¹⁵, wird dieses Kriterium entschärft. Sowohl bei Umsetzung von Variante B1 als auch bei der Umsetzung von Variante B2 ist dadurch der Weg für eine enge typenübergreifende Kooperation im Rahmen einer Kreisschule auf der Oberstufe geebnet.

Ebenso liegt Variante A gegenüber den Varianten B1 und B2 beim Kriterium "Zentrumsfunktion" vorn. Dies liegt darin begründet, dass dem Standort Klingnau gemäss Richtplan sowohl die Funktion eines Wohnschwerpunkts als auch eines ländlichen Zentrums zukommt. Aus Sicht der Vision Zurzibiet jedoch werden sowohl Klingnau als auch Böttstein (Kleindöttingen) als Regionalzentrum erachtet und ist die Region entlang der Aare als Schwerpunktachse Wirtschaft zu verstehen. Die zu erwartende Bevölkerungszunahme ist zudem bei den Varianten B1 und B2 im Einzugsgebiet von Leuggern respektive Böttstein (Kleindöttingen) höher als bei Variante A im Einzugsgebiet von Klingnau.

Variante B1 liegt beim Kriterium "Schulweg mit dem Fahrrad" vor Variante A, Variante B2 hingegen liegt geringfügig hinter Variante A. Im Zusammenhang mit den Kriterien "Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr" schneiden jedoch beide Varianten B1 und B2 gegenüber Variante A besser ab. Ebenso verhält es sich beim Kriterium "Erweiterungspotenzial". Denn hinsichtlich Erweiterungspotenzial besteht gegenüber Variante A aufgrund eines Freihaltegebots gemäss Inventar schützenswerter Objekte Schweiz (ISOS) Unsicherheit (vgl. Beilage 2, Ziffer 1.4). Die bei Wegfall des Bezirksschulstandorts Klingnau freiwerdenden Räumlichkeiten können zumindest teilweise durch die Primarschule Klingnau genutzt werden, da diese einen erhöhten Raumbedarf aufweist.

¹² Endingen, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Tegerfelden, Würenlingen

¹³ Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Fisibach, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Siglistorf, Wislikofen

¹⁴ Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch

¹⁵ Bei Umsetzung von Variante B1 respektive Variante B2 ist die Bildung des Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel" vorgesehen, welche die gemeinsame Führung sämtlicher Oberstufentypen im Kirchspiel beabsichtigt. Diesbezüglich liegen im Entwurf Satzungen vor.

Varianten B1 und B2 werden im Rahmen der Vernehmlassung von den stellungnehmenden Gemeinden deutlich besser beurteilt.

3.5.2 Vergleich Variante B1 mit Variante B2

Aufgrund der Tatsache, dass sich bei der kriteriengestützten Analyse nicht alle Kriterienbereiche aus derselben Anzahl Kriterien zusammensetzt, und somit die Gewichtung nicht überall gleich ist, lag Variante B1 leicht vor Variante B2, obschon beide Varianten insgesamt 16 Punkte erzielten (vgl. Ziff. 3.2.13).

Gegenüber Variante B1 schneidet Variante B2 beim Kriterium "Schulweg mit dem Fahrrad" schlechter ab: nur 59 % der auswärtigen Bezirksschülerinnen und -schüler können den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen, während es bei Variante B1 68 % sind. Vor dem Hintergrund, dass diese Angabe nur die auswärtigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und Böttstein (Kleindöttingen) eine höhere Zahl an eigenen Bezirksschülerinnen und -schülern (39) aufweist als Leuggern (25) relativiert sich dieser Prozentsatz. Ebenso ist festzuhalten, dass die Schulwegdauer mit dem öffentlichen Verkehr bei Variante B1 und bei Variante B2 dieselbe ist.

Variante B2 liegt gegenüber Variante B1 beim Kriterium "Eigenständigkeit" vorn. In der Vernehmlassung hingegen, belegt Variante B1 bei allen Gewichtungsmethoden immer den ersten Rang, wenn die Stellungnahmen aller Gemeinden berücksichtigt werden. Variante B2 wird im Rahmen der Vernehmlassung nur von den betroffenen Gemeinden respektive den Gemeinden des Schulkreises B besser beurteilt – und auch dies ist nicht bei allen Gewichtungsmethoden der Fall.

Eine bauliche Erweiterung in Böttstein (Kleindöttingen) scheint gestützt auf die Begehungen sowie die diesbezügliche Stellungnahme aus Böttstein vorerst nicht notwendig, da in Böttstein (Kleindöttingen) sowohl Raum für sechs Bezirksschulabteilungen als auch für drei weitere Sekundarschulabteilungen (aus Leibstadt) vorhanden ist. Sollten dennoch bauliche Massnahmen notwendig sein, so wäre das notwendige Erweiterungspotenzial vorhanden.

Auch das Bezirksschulhaus Leuggern weist ausreichend Platz auf, um die Bezirksschülerinnen und -schüler des Bezirksschulkreises Kirchspiel aufzunehmen. Die Liegenschaft mit Baujahr 1977 ist Eigentum der Verbandsgemeinden der heutigen Kreisbezirksschule Leuggern (Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch).

Des Weiteren – beispielsweise, wenn die in zwei Stellungnahmen (von Klingnau und von Koblenz) angekündigte Auflösung der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal in Klingnau in die Tat umgesetzt wird – besteht im Kirchspiel ausreichend Schulraum, um weitere Abteilungen der Sekundar- und Realschule aufzunehmen.

3.5.3 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Varianten B1 und B2, welche die drei Bezirksschulkreise Surbtal mit Bezirksschulstandort in Endingen, Rheintal-Stndenland mit Bezirksschulstandort Bad Zurzach und Kirchspiel festlegt, gegenüber Variante A zu bevorzugen sind.

Aufgrund der nach der Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der kriteriengestützten Analyse, der Ortsbegehungen und der Vernehmlassung vorliegenden Gleichwertigkeit zwischen den Varianten B1 und B2 ist die Festlegung des Bezirksschulstandorts dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend den Gemeinden des Bezirksschulkreises Kirchspiel zu übergeben.

Damit erhalten die betroffenen Gemeinden im Sinne des Äquivalenzprinzips auch die Möglichkeit, über die detaillierte zukünftige Verwendung des von Ihnen erschaffenen und finanzierten Schulraums in Böttstein (Kleindöttingen), Leuggern und Leibstadt gemeinsam und vor Ort zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund, dass in zwei Stellungnahmen angekündigt wurde, dass eine Aufhebung des Bezirksschulstandorts in Klingnau die Auflösung der gesamten Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal zur Folge hat, erlaubt dieses Vorgehen zudem, den damit verbundenen Entwicklungen auf Ebene

der Sekundar- und Realschule bei der Festlegung der Oberstufenstandorte im Kirchspiel Rechnung zu tragen.

Durch diesen Entscheid ist gewährleistet, dass die beiden Bezirksschulstandorte Endingen und Bad Zurzach sowie der dritte Standort im Kirchspiel bei ähnlich bleibenden Voraussetzungen die rechtlichen Grundlagen langfristig erfüllen und Bestand haben können.

Gleichzeitig wird den Gemeinden des Bezirksschulkreises Kirchspiel ermöglicht, im Rahmen des zu errichtenden Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel"¹⁶ die Oberstufenstandorte und allenfalls damit verbundene finanzielle Aufwendungen selbständig festzulegen.

3.5.4 Weiteres Vorgehen bei der Festlegung des dritten Bezirksschulstandorts im Zurzibiet

Auf Basis des oben ausgeführten Fazits und der Entscheidung für die Variante B1 oder B2, welche in einem ersten Schritt die zukünftigen Bezirksschulkreise im Zurzibiet festlegt, ergibt sich folgendes notwendiges Vorgehen:

- Kommunikation der zukünftigen Bezirksschulkreise und der weiteren Aufträge an die betroffenen Gemeinden
- Auftrag an die Gemeinden des zukünftigen Bezirksschulkreises Kirchspiel zur Festlegung des Bezirksschulstandorts im Kirchspiel im Rahmen des zu errichtenden Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel"; dies unter Einhaltung der vom Regierungsrat festgelegten Frist
- Einladung an die Verbandsgemeinden der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal zur Stellungnahme betreffend die zukünftige Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Realschule; dies unter Einhaltung der vom Regierungsrat festgelegten Frist
- Begleitung des weiteren Vorgehens durch das Departement Bildung, Kultur und Sport (Terminüberwachung, Beratung und Unterstützung etc.)
- Festlegung des Bezirksschulstandorts im Bezirksschulkreis Kirchspiel durch den Regierungsrat, sollte bis zum 31. Dezember 2020 keine diesbezügliche Einigung der betroffenen Gemeinden erfolgt sein

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Keine Auswirkungen.

4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine Auswirkungen.

4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch eine Konzentration von vier auf drei Bezirksschulstandorte im Zurzibiet kommt es durch eine grössere Anzahl pendelnder Schülerinnen und Schüler zu einer erhöhten Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel.

4.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Keine Auswirkungen.

¹⁶ Basierend auf den im Entwurf vorliegenden Satzungen wird der Gemeindeverband "Oberstufe Kirchspiel" errichtet zwecks gemeinsamer Führung sämtlicher Oberstufentypen im Kirchspiel.

4.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Auflösung des Bezirksschulstandorts in Klingnau werden die Bezirksschülerinnen und -schüler aus den Gemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz an einem anderen Standort beschult: Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Klingnau und Koblenz besuchen neu die Bezirksschule in Bad Zurzach und die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Döttingen besuchen neu die Bezirksschule in Leuggern respektive in Böttstein (Kleindöttingen).

Der Wegfall der Bezirksschule in Klingnau hat zur Folge, dass Schulräume frei werden. Dies können jedoch zumindest teilweise durch die Primarschule Klingnau genutzt werden, da diese einen erhöhten Raumbedarf aufweist. Wie durch einen Teil der Verbandsgemeinden der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal angekündigt, werden sich die entsprechenden Gemeinden Überlegungen zur zukünftigen Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Realschule machen müssen.

Die Festlegung des neuen Bezirksschulkreises Kirchspiel hat zur Folge, dass sich die Gemeinden dieses Schulkreises (Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch) innert der vom Regierungsrat vorgegebenen Frist auf einen Standort der Bezirksschule einigen müssen.

Bei einer Festlegung des Bezirksschulstandorts in Böttstein (Kleindöttingen) steht in Leuggern ein Schulhaus (Baujahr 1977) leer. Die Liegenschaft ist Eigentum der Verbandsgemeinden der Kreisbezirksschule Leuggern (Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch). Bei einer Wahl des Bezirksschulstandorts Leuggern ist demgegenüber von weiterhin freien Schulraumkapazitäten an den Standorten Leibstadt und Böttstein (Kleindöttingen) auszugehen.

4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine Auswirkungen.

5. Auswertung des Mitberichtsverfahrens

Zum Mitbericht vom 24. April bis 15. Mai 2020 eingeladen wurden sämtliche Departemente, die Staatskanzlei sowie der Rechtsdienst des Regierungsrats. Das Departement Bildung, Kultur und Sport bedankt sich für die Stellungnahmen aus dem Mitbericht.

Der Rechtsdienst des Regierungsrats, das Departement Gesundheit und Soziales, die Staatskanzlei, das Departement Bau, Verkehr und Umwelt und das Departement Finanzen und Ressourcen stimmen der Vorlage zu.

5.1 Mitbericht des Departements Volkswirtschaft und Inneres

- a) Der in Kapitel 3.5.4 erläuterte Umstand, dass der Regierungsrat den Bezirksschulstandort im Bezirksschulkreis Kirchspiel festlegt, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht bis Ende 2020 einigen können, soll in das Antragsdispositiv aufgenommen werden.

Zu a): Das **Departement Bildung, Kultur und Sport** nimmt dazu wie folgt Stellung: Das Antragsdispositiv wurde um einen entsprechenden Antrag ergänzt.

6. Weiteres Vorgehen

| | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| Regierungsratssitzung | 17. Juni 2020 |
| Kommunikation an Gemeinden | Kalenderwoche 26 (22.–26. Juni 2020) |

7. Kommunikation

7.1 Vorgehen bei der Entscheideröffnung

Über den Entscheid betreffend die Festlegung der Bezirksschulkreise sowie der Bezirksschulstandorte im Zuzugsgebiet werden die betroffenen Gemeinden schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Entscheid wird den Gemeinden durch den Vorsteher des Departement Bildung, Kultur und Sport unterbreitet. Im Anschluss wird die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung informiert.

7.2 Rechtliche Situation der Entscheideröffnung

Der Beschluss des Regierungsrats muss wegen der fehlenden Anfechtbarkeit (§ 54 Abs. 2 lit. d Verwaltungsverfahrensgesetz, VRPG) vorab nicht als formeller Entscheid eröffnet werden. Die zitierte Bestimmung lautet wie folgt:

"§ 54 Grundsatz und Ausnahmen

¹ Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden und gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. *

² Ausgeschlossen ist die Beschwerde in folgenden Sachbereichen:

- a)* Richtpläne und regionale Sachpläne, wenn die Beschwerde nicht durch eine Gemeinde erhoben wird,
- b) Angebotsbestellungen für den öffentlichen Verkehr,
- c) Entscheide im Rahmen der Ausarbeitung eines generellen Strassenbauprojekts,
- d) Schulstandorte,
- e) gesundheitspolitische Standortentscheide,
- f) Begnadigungen,
- g) Einsatz von Fondsmitteln, Verwendung des Kleinlotteriekontingents und des Alkoholzehntels,
- h) Kulturförderung.

³ Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen.

⁴ Die Beschwerde ist auch in den Fällen von Absatz 2 und 3 zulässig, wenn die Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung von Streitigkeiten durch eine richterliche Behörde gerügt wird."

Eine Rechtsmittelbelehrung ist im vorliegenden Regierungsratsgeschäft nicht notwendig. Da in einem vergleichbaren Fall aus dem Jahr 2013 in Sachen Schulstandort Kreisschule Mittleres Wynental das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 2014 (WBE.2014.27 / ME / Jb Einwohnergemeinde Teufenthal gegen Regierungsrat des Kantons Aargau) erwog, es bestehe kein Anlass, verwaltungsgerichtliche Beschwerden gegen Standortentscheide (generell oder in bestimmten Fällen) zuzulassen und infolgedessen auf die Beschwerde gar nicht eintrat. Die Beschwerde wurde nicht ans Bundesgericht weitergezogen.

Sollte sich eine Gemeinde wider Erwarten, entgegen dem Wortlaut von § 54 Abs. 2 lit. d VRPG und entgegen dem oben zitierten Präjudiz des Verwaltungsgerichts dennoch auf dem Rechtsweg gegen den Standortentscheid wehren wollen, kann sie immer noch auf eine formelle Eröffnung des Entscheids bestehen. Sie müsste sich dazu aber auf eine Sonderbestimmung in einem anderen Gesetz (§ 54 Abs. 3 VRPG) abstützen oder die Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung von Streitigkeiten durch eine richterliche Behörde (§ 54 Abs. 4 VRPG) geltend machen.

Antrag

1.

Der Bezirksschulstandort Klingnau wird per Schuljahr 2022/23 aufgehoben.

2.

Ab Schuljahr 2022/23 werden im Sinne der Varianten B1 und B2 im Zurzibiet die drei Bezirksschulkreise Surbtal (mit Bezirksschulstandort in Endingen), Rheintal-Stundenland (mit Bezirksschulstandort Bad Zurzach) und Kirchspiel festgelegt.

3.

Die Gemeinden des neu definierten Bezirksschulkreises Kirchspiel werden mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2020 mit der Festlegung des Bezirksschulstandorts im Rahmen des zu errichtenden Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel" beauftragt.

4.

Die Verbandsgemeinden der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal werden mit einer Frist bis zum 30. November 2020 zu einer Stellungnahme hinsichtlich der Weiterführung der Sekundar- und Realschule eingeladen.

5.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport wird mit der Kommunikation im Sinne der vorliegenden Anträge sowie mit der Begleitung der daraus resultierenden Prozesse beauftragt.

6.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport wird beauftragt, einen entsprechenden Standortentscheid zuhanden des Regierungsrats vorzubereiten, sofern die Festlegung des Bezirksschulstandorts nicht im Sinne von Antrag 3 bis zum 31. Dezember 2020 durch die Gemeinden des Bezirksschulkreises Kirchspiel im Rahmen des zu errichtenden Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel" erfolgt ist.



Beilagen

- Beilage 1: Initiale Lösungsvarianten
- Beilage 2: Berechnungen kriteriengestützte Analyse
- Beilage 3: Stellungnahmen
- Beilage 4: Auswertung Vernehmlassung